

Protokollauszug der Sitzung des Gemeinderates 20/14

- Datum / Zeit:** Mittwoch, 22. Oktober 2014 / 18.00 – 22.00 Uhr
- Ort:** Gemeindehaus Eschen
Sitzungszimmer Gemeinderat
St. Martins-Ring 2
9492 Eschen
- Vorsitz:** Günther Kranz, Gemeindevorsteher
- Gemeinderäte:** Werner Bieberschulte, Gemeinderat
Gina Hasler, Gemeinderätin
Mario Hundertpfund, Gemeinderat
Albert Kindle, Gemeinderat
Werner Marxer, Gemeinderat
Manfred Meier, Gemeinderat
Jochen Ott, Gemeinderat
Pia Rieley, Gemeinderätin
- Entschuldigt:** Siglinde Marxer, Vizevorsteherin
Viktor Marxer, Gemeinderat
- Anwesende Gäste:** Michael Beyrer, Instruktor der Landespolizei (Trakt. Nr. 114)
Jürgen Biedermann, Gemeindepolizist (Trakt. Nr. 114)
Marcel Foser, Leiter Hochbau (Trakt. Nr. 117)
- Protokoll:** Philipp Suhner, Leiter Kanzlei
-

Traktanden

- | | | |
|----|--|-----|
| 1. | Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls Nr. 19/14 | |
| 2. | Reglement für das gemeindeinterne Fernsehprogramm: Änderungen | 113 |
| 3. | Gemeindepolizei in Eschen | 114 |
| 4. | Parzelle Nr. 701: Ausnahme Erhöhung des Gewerbeanteils von 20% auf 25% | 115 |
| 5. | Areal Kreuz: Baurechtsvertrag mit der Kreuz Immo Anstalt / Genehmigung | 116 |
| 6. | Ansuchen auf Gemeindeförderung Photovoltaikanlage, EJ Immobilien AG | 117 |
-

Dieses Protokoll umfasst die Seiten 239 bis 250.

Günther Kranz
Gemeindevorsteher

Siglinde Marxer
Vizevorsteherin

Philipp Suhner
Leiter Kanzlei

Amtliche Bekanntmachungen in Zeitungen, Anschlagtafel, Publikationen der Gemeinde o42.1
Protokoll

1. **Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls Nr. 19/14**

Antragsteller Gemeindevorsteher

Antrag

Das Gemeinderatsprotokoll Nr. 19/14 vom 1. Oktober 2014 sei zu genehmigen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Öffentlichkeitsarbeit, amtliche Veröffentlichungen der Gemeinde o42

Öffentlichkeitsarbeit in Presse, Radio, Fernsehen o42.4

2. **Reglement für das gemeindeinterne Fernsehprogramm: Änderungen**

113

Antragsteller Leiter Kanzlei

Bericht

Mit Brief vom 9. Juli 2014 wurde die Gemeinde Eschen von der Fürstlichen Regierung über die veränderten Rahmenbedingungen betreffend das Konzessionsregime beim Betrieb des Gemeindekanals informiert. Insbesondere wurden die Gemeinden darin aufgefordert, ein entsprechendes Reglement im Sinne des Informationsgesetzes auszuarbeiten und der Fürstlichen Regierung zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Die zu regelnden Punkte ergeben sich aus Art. 28 Abs. 1 Informationsverordnung. Es sind insbesondere die folgenden Punkte in das Reglement aufzunehmen:

- Inhalt und Aufbau des Programms
- Zuständigkeit
- Finanzierung
- Verbreitung des Programms

Weiterführung des Gemeindekanals

Die Konzession für den Betrieb eines Gemeindekanals läuft in Eschen per Ende 2014 aus. Die Gemeinde Eschen möchte weiterhin den Gemeindekanal als Informationsmedium nutzen. Es ist aber nicht mehr nötig, ein Konzessionsgesuch einzureichen, sondern der weitere Betrieb über den 31. Dezember 2014 hinaus ist dem Land Liechtenstein anzuzeigen.

Änderungen im Reglement

Gegenüber dem alten Reglement sind insbesondere bei den Zuständigkeiten Präzisierungen vorgenommen worden. Die Verantwortung liegt bei der Gemeindekanzlei und beim Gemeindevorsteher. Letzte Instanz ist der Gemeinderat. Im alten Reglement war noch von einer Medienkommission die Rede, welche gar nicht mehr konstituiert wird.

Ansonsten werden im Reglement die Vorgaben aus der Informationsverordnung umgesetzt. Zu einem grossen Teil handelt es sich auch um ein standardisiertes Werk, welches auch von anderen Gemeinden so erlassen wurde.

Erwägungen

Der Gemeinderat sollte sich in der nächsten Legislaturperiode Gedanken darüber machen, inwiefern es Sinn macht, den Gemeindekanal und den Teletext weiterhin zu betreiben.

Anträge

1. Das Reglement für das gemeindeeigene Fernsehprogramm sei zu genehmigen.
2. Das Reglement für das gemeindeeigene Fernsehprogramm vom 7. Dezember 1999 sei ausser Kraft zu setzen.
3. Der Betrieb des Gemeindekanals über den 31. Dezember 2014 hinaus sei zu bestätigen.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.
3. Der Antrag 3 wird einstimmig angenommen.

Aufbau, Einrichtung und Tätigkeit der Polizei 12

Allgemeine und grundsätzliche Angelegenheiten, Organisation der Polizei (Gesetze und Verordnungen) 120

3. Gemeindepolizei in Eschen

114

Antragsteller Gemeindevorsteher

Bericht

Mit der Abänderung der Strafprozessordnung per 1. Oktober 2012 hat sich die rechtliche Ausgangslage für die Gemeindepolizisten des Landes verändert. Im Zuge der verschiedenen Diskussionen hat sich herausgestellt, dass ein Gesetz, welches Aufgaben, Rechte und Pflichten der Gemeindepolizei regelt, nötig ist. Die Aufgaben der Gemeindepolizei sind in vielen verschiedenen Gesetzen unter den verschiedensten Bezeichnungen (Gemeindepolizei, Ortspolizei, Polizeiorgan(e), Gemeinde- oder Ortsweibel oder dem Orts- bzw. Gemeindevorsteher übertragen) beinhaltet. Diese Aufgaben sind vielfältig, dass eine Aufzählung den Rahmen sprengen würde.

Die Vorsteherkonferenz hat deshalb beschlossen, eine Arbeitsgruppe mit der Ausarbeitung eines Gesetzes zu beauftragen. Die gemeindeübergreifende Arbeitsgruppe setzte sich aus folgenden Personen zusammen:

- mag. iur. Michael Beyrer (Polizist und Jurist, Instruktor der Liecht. Landespolizei)
- Gemeindevorsteher Hubert Sele, Triesenberg
- Gemeindevorsteher Ernst Büchel, Ruggell
- Gemeindepolizist Heinz Rüdüsühli, Triesen
- Gemeindepolizist Magnus Büchel, Ruggell
- Gemeindesekretär Uwe Richter, Schaan.

Die Arbeitsgruppe hat verschiedene Grundlagenarbeiten vorgenommen, indem u.a. die Arbeiten der Gemeindepolizisten zusammengetragen und eine Stellenübersicht geschaffen wurden. Zudem wurden die Gesetze Liechtensteins durchforscht, um die verschiedenen Aufgaben aus gesetzlicher Sicht zusammenzuführen. Im Folgenden werden die Aufgaben der Gemeindepolizei kurz zusammengefasst:

Ruhe, Ordnung und Sicherheit

- Lärm, Nachtruhe, Veranstaltungen
- Einhaltung der Vorschriften Abfall/Müll/Umweltschutz, Beschädigungen/Vandalismus
- Gefahrenforschung und Gefahrenabwehr (incl. Verständigungen)
- Gefahrenvorbeugung (Prävention = Sicherheitspatrouillen)

Strassenverkehrsrecht

- Strassenverkehrsgesetz
- Strassensignalisationsverordnung
- Verkehrsregelnverordnung
- Ordnungsbussengesetz
- Ordnungsbussenverordnung

Weitere Gesetze

- Bevölkerungsschutzgesetz
- Kinder- und Jugendgesetz
- Exekutionsordnung
- Einföhrungsgesetz zum Zollvertrag mit der Schweiz
- Fischereigesetz
- G über die allgemeine Landesverwaltungspflege
- G über den Handel mit Waren im Umherziehen
- Hundegesetz
- Heimatschriftengesetz
- Jagdgesetz
- Polizeigesetz
- VO über die Gastgewerbeöffnungszeiten und Veranstaltungsdauer zur Einhaltung der Nachtruhe
- Tierzucht-Förderungs-Verordnung
- VO zum Schutz des Igels

Diese Aufgaben lassen sich in die Bereiche

- Sicherheit
- Verkehr
- Verwaltung

aufteilen.

Für die Aufgaben der Strafprozessordnung ist seit deren Inkrafttreten ausschliesslich die Landespolizei zuständig. Allerdings ist die Gemeindepolizei immer mehr „erster Ansprechpartner“ für die Bevölkerung, da sie örtlich präsent ist. Das Polizeigesetz führt in Art. 1 auf, dass sich Landes- und Gemeindepolizei gegenseitig unterstützen und dass die Landespolizei mit einzelnen Gemeinden Vereinbarungen zur Unterstützung der Gemeindepolizei durch die Bereitschaftspolizei (nicht durch das ordentliche Team) schliessen kann.

Bei der ganzen Diskussion um die Gemeindepolizei sind folgende Punkte wesentlich:

- Öffentliche Sicherheit stellt eine zentrale Grundlage für die gesunde Entwicklung der Dorfgemeinschaft dar.
- Sicherheit ist eine subjektive Empfindung und keine konkret messbare Grösse.
- Sicherheit ist eine dynamische Grösse und verändert sich ständig; u.a. je nach Sichtweise.
- Faktoren die das subjektive Sicherheitsgefühl beeinflussen sind vielfältig.
- Polizeipräsenz kann u.a. das subjektive Sicherheitsgefühl anheben.

Im Verlauf der Diskussion wurde auch das Thema „Schusswaffe“ aufgenommen. Für die Landes- wie für die Gemeindepolizei, die Gemeindevorsteher und auch Michael Beyrer gilt der Grundsatz „Wo Polizei drauf steht, soll auch Polizei drin sein“. Deshalb wird beim Ergebnis im Gesetz unterschieden zwischen „Gemeindepolizei“ und „Gemeindewache“. Speziell bei einer Gemeindepolizei wird die Ausbildung ein grösseres Gewicht haben.

Für die Gemeindepolizei (wie auch für die Gemeinde selbst) ist es unabdingbar, künftig über eine gute gesetzliche Grundlage zu verfügen. Diese Grundlage liegt vor und wird auf den üblichen Weg (Vernehmlassungsbericht mit den vorhergehenden Beratungen bis zur Vorlage an den Landtag) gebracht. Darin wird zwischen der „Gemeindepolizei“ und den „Sicherheitskräften“ unterschieden, wobei nur der Gemeindepolizei das Tragen einer Schusswaffe sowie die Bezeichnung einer Polizei zugestanden wird. Im Weiteren werden die Aufgaben und Befugnisse in verschiedenen Artikeln aufgeführt.

Gemeindepolizei Eschen

Die Gemeindepolizei Eschen ist derzeit mit 100 Stellenprozenten ausgestattet und mit der Person von Jürgen Biedermann konnte eine sehr geeignete Person für diese Stelle gefunden werden. Jürgen Biedermann war von 2006 bis 2013 bei der Bereitschaftspolizei im Einsatz und er hat dementsprechend auch eine sehr gute Ausbildung im Bereich der Polizei genossen.

Für den Gemeindevorsteher, den Leiter der Gemeindeganzlei und für den Stelleninhaber gilt der aufgeführte Grundsatz „Wo Polizei drauf steht, soll auch Polizei drin sein“ gleichermassen. Die Gemeinde Eschen kann heute mit Fug und Recht behaupten, dass dieser Grundsatz in Eschen mit der Person von Jürgen Biedermann gelebt wird. Deshalb ist es auch nicht nötig, vom heutigen System abzuweichen. Eschen soll auch künftig über eine Gemeindepolizei verfügen (nicht „nur“ einen Sicherheitsdienst). Dies gründet in der Zen-

trumsfunktion der Gemeinde, welche entsprechende Auswirkungen nach sich zieht. Auch das Kontroll- und Bussenwesen ist für die Zuständigen einfacher durchzuführen, wenn sie als Polizei erkennbar sind.

Auch der Instruktor der Landespolizei, Michael Beyrer, empfiehlt, in Eschen weiterhin eine Gemeindepolizei zu betreiben, wenn eine effektive Polizeiarbeit gemäss dem gesetzlichen Auftrag geleistet werden soll. Nur ein Gemeindepolizist – im Gegensatz zu einer Sicherheitskraft – hat beispielsweise die Kompetenzen, Identitätsfeststellungen, Wegweisungen und Fernhaltungen, Durchsuchungen von Personen und mitgeführten Behältnissen, Sicherstellungen von Sachen und Anhaltungen vorzunehmen. Ebenfalls gibt es immer wieder Schnittstellen zwischen der Landespolizei und der Gemeindepolizei. Der Gemeindepolizist ist oft erste Anlaufstelle für die Bevölkerung. Ein Austausch zwischen den einzelnen Polizeieinheiten kann nur auf Augenhöhe erfolgen, wenn auch entsprechend geschultes Personal mit gleichen Kompetenzen, Ausbildung und Fähigkeiten in den Gemeinden arbeiten. Und dies ist in Eschen ganz klar der Fall.

Einher geht, dass auch eine entsprechende Aus- und Weiterbildung stattfindet. In diesem Bereich müssen die Gemeinden Ressourcen investieren, damit diese Aus- und Weiterbildung stattfinden kann.

Betreffend einer Stellvertretung sucht die Gemeinde Eschen die Zusammenarbeit mit der Gemeinde Ruggell. Diese Verhandlungen sind schon weit fortgeschritten und sollten noch in diesem Jahr abgeschlossen werden.

Erwägungen

Der Gemeinderat teilt die Auffassung, dass es in Eschen eine Gemeindepolizei braucht, wie im Absatz „Gemeindepolizei in Eschen“ ausgeführt wird.

Der Stelleninhaber vertritt auch die Meinung, dass er weiterhin als Gemeindepolizist tätig sein möchte. Es wurde auch entsprechend dieser Anforderungen eine Stellenausschreibung vorgenommen, worauf er sich von der Stelle angesprochen fühlte.

Der Stelleninhaber ist sehr gut ausgebildet und verfügt über die Fähigkeiten, den Beruf als Gemeindepolizist vollumfänglich auszuüben. Die Präsenz eines Polizisten im Dorf hat eine positive Auswirkung auf das subjektive Sicherheitsempfinden.

Es macht Sinn, auch gesamthaft über das Land gesehen, Zusammenarbeitsmodelle zu suchen. Auch kleinere Gemeinden hätten Bedarf, haben aber heute noch keinen Gemeindepolizisten oder einen Gemeindepolizisten in einem kleinen Pensum.

Für den Gemeindevorsteher ist wichtig, dass ein Schwergewicht auf die Aus- und Weiterbildung gelegt wird und die Kompetenzen vorhanden sind, was in Eschen der Fall ist. Es ist gut zu hören, dass hier die Bereitschaft beim Stelleninhaber vorhanden ist und die Aus- und Weiterbildung begrüsst wird. Dies gibt dem Gemeindevorsteher als Gesamtverantwortlicher im Bereich der Gemeindepolizei ein gutes Gefühl.

Der ganze Gemeinderat hofft, dass auch in Zukunft in Eschen keine Situationen entstehen, bei denen der Gemeindepolizist in Gefahr gerät und sich selber verteidigen muss.

Anträge

1. Von den Ausführungen betreffend Gemeindepolizei (Landesgesetz) sei zustimmend Kenntnis zu nehmen.
2. In der Gemeinde Eschen sei auch künftig eine Gemeindepolizei (nicht ein Sicherheitsdienst) zu betreiben.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Behandlung der Baugesuche, Baubewilligungen

602

4. Parzelle Nr. 701: Ausnahme Erhöhung des Gewerbeanteils von 20% auf 25%

115

Antragsteller Gestaltung- und Planungskommission
Leiter Hochbau

Bericht

Am 6. Juni 2014 ist das Baugesuch der Eigentümer in Sachen Mehrfamilienhaus mit Dienstleistung an der Wingertstrasse bei der Gemeinde eingegangen. Es ist vorgesehen, dass die hauptberuflich geführte Weinhandlung im geplanten Mehrfamilienhaus untergebracht wird. Das eingegangene Baugesuch ist nicht zonenkonform, weil der vorgeschriebene Gewerbeanteil von max. 20% gemäss Art. 9 Abs. 1 lit. c) der Bauordnung der Gemeinde Eschen-Nendeln überschritten wird.

Anträge

Der Ausnahmegewilligung für die Erhöhung des Gewerbeanteils von 20% auf 24.17% sei zuzustimmen.

Beschlüsse

Der Antrag wird mehrheitlich angenommen (2x VU Nein).

Ortsplanung

612

5. Areal Kreuz: Baurechtsvertrag mit der Kreuz Immo Anstalt / Genehmigung

116

Antragstellerin LASE-Kommission

Rückblick

Der Gemeinderat Eschen wurde an seiner Sitzung vom 22. Juni 2011 umfassend über die Geschichte des Kreuz-Areals seit dem Kauf der beiden Grundstücke in den Jahren 1997 und 2001 informiert.

Basierend auf diesem Rückblick und aufgrund einer eingehenden Diskussion im Gemeinderat wurde an der gleichen Sitzung entschieden, dass der Leitungsausschuss Standort Eschen (LASE) und die Wirtschaftsservicestelle beauftragt werden, Gespräche mit potenziellen Partnern und Investoren zu konkretisieren und dem Gemeinderat einen Bericht über ein realisierbares Projekt vorzulegen.

Am 9. November 2011 hat der Gemeinderat entschieden, einen Investorenwettbewerb zur Sicherstellung des Gestaltungsplans „Areal Kreuz“ zu starten. Innerhalb der Frist sind vier Vorschläge für die Überbauung des Kreuz-Areals bei der Gemeinde Eschen eingegangen. Nach einer Vorprüfung wurden die vier Objekte am 26. und 27. März 2012 vom Beurteilungsgremium bewertet und die Ergebnisse in einem separaten Bericht des Preisgerichts zusammengefasst. Ebenfalls wurden zu Händen des Gemeinderates Handlungsempfehlungen abgegeben.

Die vier Projekte sind dem Gemeinderat an seiner Sitzung vom 28. März 2012 vorgestellt worden. Am 11. April hat der Gemeinderat entschieden, dass gemäss den Empfehlungen des Preisgerichtes das Projekt der Schafhauser Architekten AG / ITW AG das grösste Entwicklungspotential hat und mittels eines Workshops weiter bearbeitet werden soll.

Am 16. Januar 2013 wurde der Gemeinderat über den aktuellen Stand im Projekt in Kenntnis gesetzt. Das Projekt wurde zwischen der Gemeinde, der ITW AG und der Schafhauser Architekten AG weiter entwickelt.

Als vorläufiges Ergebnis aus dem Studienauftrag entstehen am Platz zwei Gebäude, welche mittels Verbindungstrakt miteinander verbunden sind. Im UG entsteht eine Tiefgarage. Im Erdgeschoss ist eine publikumsintensive Nutzung zwingend vorgeschrieben. Es befinden sich 12 Oberflächen-Parkplätze in der Umgebung des Erdgeschosses. Im 1. OG entstehen 7 Wohnungen zwischen 64 m² – 100 m². Im 2. OG sind 4 Wohnungen zwischen 60 m² – 88 m² sowie Abstellräume für die Nutzer. Die beiden Gebäude sind mit einem Giebeldach ausgestattet.

Baurechtsvertrag (wichtigste Parameter)

Die Parteien haben sich in Verhandlungen darauf geeinigt, dass der Kreuz Immo Anstalt ein Baurecht an der Parzelle Nr. 138 im Umfang von 1843 m² eingeräumt wird. Das Baurecht wird abgeschlossen, um auf dem Kreuz-Areal eine kombinierte Geschäfts-/Wohnliegenschaft zu erstellen und zu betreiben. Hauptmotiv für den Abschluss des Baurechtsvertrags ist die Zielsetzung der Gemeinde Eschen-Nendeln, mit der Neugestaltung des Kreuz-Areals einen Beitrag zur Attraktivitätssteigerung des Dorfzentrums zu leisten (insbesondere durch die Kombination verschiedener Nutzungsmöglichkeiten, wie z.B. Dienstleistung, Gewerbe, Gastronomie, Wohnen, wobei im Erdgeschoss der Überbauung eine publikumsattraktive Nutzung zwingend ist).

Das Baurecht wird auf eine Dauer von 60 Jahren begründet. Der Baurechtsnehmerin wird eine Option eingeräumt, das Baurecht um höchstens 40 Jahre zu verlängern.

Der Baurechtszins beträgt CHF 46'075 / Jahr. Der Baurechtszins wird via Teuerung und Bodenpreisentwicklung wertgesichert. Zur Sicherstellung des Baurechtszinses erhält die Baurechtsgeberin ein Pfandrecht im ersten Rang eingeräumt.

Die Heimfallentschädigung wird dahingehend geregelt, dass eine Entschädigung in der Höhe des Verkehrswertes im Zeitpunkt des Heimfalls zu leisten ist. Der Verkehrswert wird dabei als Mittelwert zweier Verkehrswertschätzungen festgelegt.

Ausserdem sind weitere übliche Formulierungen ausgehandelt worden.

Erwägungen

Nach wie vor ist es das erklärte Ziel der Gemeinde, ein gastronomisches Angebot anzusiedeln. In welcher Art und Weise dies gelingt, wird sich zeigen. Der Weg zu dieser Ansiedlung bedarf weiterer Abklärungen, welche getroffen werden müssen. Hierbei muss auch die Gemeinde Eschen eine aktive Rolle im Prozess übernehmen.

Die positive Entwicklung der Einkaufs- und Dienstleistungsmeile von der Essanestrasse bis ins Zentrum muss fortgesetzt werden. Der Weg ist dabei das Ziel. Es geht darum, die Ströme über den Platz in das Areal Kreuz zu führen. Der Saal ist aus den 60er-Jahren und muss bald saniert werden. Auch hier liegt grosses Potential. Das Haus der Gesundheit wird zur Belebung beitragen. Die Gemeinde Eschen wird alles unternehmen, damit der Weg nicht verlassen wird, auch wenn die ursprüngliche Meinung (ein grosses Restaurant) etwas relativiert werden muss.

Aufgrund der wichtigsten Eckpunkte des Baurechtsvertrages kann diesem Baurechtsvertrag die Zustimmung erteilt werden. Insgesamt kann sicher von einem guten Verhandlungsergebnis für die Gemeinde Eschen gesprochen werden.

Anträge

1. Der Baurechtsvertrag mit der Kreuz Immo Anstalt sei zu genehmigen.
2. Der Baurechtsvertrag sei kundzumachen.
3. Der Gemeindevorsteher sei zu ermächtigen, den Baurechtsvertrag zu unterzeichnen.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.
3. Der Antrag 3 wird einstimmig angenommen.

Alternativenergie, Solarenergie, etc.

868

6. Ansuchen auf Gemeindeförderung Photovoltaikanlage, EJ Immobilien AG

117

Antragsteller Energiestadtcommission

Bericht

Die Firma Elkuch Josef AG, vertreten durch Manuel Elkuch und Björn Berchtel, stellte dem Gemeinderat an seiner Sitzung vom 28. August 2014 das Umweltprogramm „Nachhaltiges Recycling“ anhand einer Präsentation kurz vor. Die Nachhaltigkeit wird im Wesentlichen auf drei Themen herabgebrochen:

- Nutzung erneuerbare Energien
- Energie Einsparungen
- Energie Management

Für die Nutzung der erneuerbare Energien ist die Installation einer Photovoltaik-Anlage am Betriebsstandort Eschen mit einer Leistung von 328 kWp und einer Jahresleistung von 300'000 kWh vorgesehen. Mit Schreiben vom 1. September 2014 ersucht die EJ Immobilien AG um Förderung der geplanten PV-Anlage auf dem Objekt an der Brühlgasse 8 in Eschen.

Beurteilung auf Landesebene

Bereits das Land Liechtenstein hat einen Antrag um Förderung der geplanten Photovoltaikanlage erhalten.

Die Energiekommission vom Land Liechtenstein hat zum Antrag beschlossen, das Objekt als „andere Anlage“ im Sinne von Art. 15 EEG zu fördern.

Zur Festlegung der Förderhöhe wird unter Berücksichtigung der momentanen Photovoltaikmarktsituation ein Förderbeitrag von CHF 650.00 pro Kilowatt installierter Gleichstromleistung ausgerichtet. Gemäss Art. 15 Abs. 1) können für andere Anlagen Förderbeiträge bis maximal CHF 200'000.00 ausgerichtet werden.

Weiter wird in der Entscheidungsbegründung ausgeführt, dass gemäss Art. 15 EEG Photovoltaikanlagen mit mehr als 40kWp gefördert werden können. Das Objekt leistet in besonderer Weise einen Beitrag zum Einsatz von erneuerbarer Energie. Aus diesem Grunde wird diese Photovoltaikanlage vom Land mit CHF 200'000.00 gefördert.

Rechtliches

Gestützt auf Art. 15 des EEG und gemäss Art.4 des Förderungs- und Rückerstattungs- und Subventionsreglements der Gemeinde Eschen können Photovoltaikanlagen mit mehr als 40kWp gefördert werden (unter der Rubrik andere Anlagen).

Erwägungen Energiestadtcommission

Die Photovoltaikanlage hat aus der Energiestadtsicht positive Auswirkungen auf:

- Kapitel 3.2.2 – Verkauf von Strom aus erneuerbaren Quellen auf dem Gemeindegebiet: Durch Erhöhung des auf dem Gemeindegebiet produzierten Photovoltaik-Stromes
- Kapitel 3.3 - Elektrizität aus erneuerbaren Quellen auf dem Gemeindegebiet: Trägt zur Ausschöpfung des Potenzials an Photovoltaik-Strom auf dem Gemeindegebiet bei
- Kapitel 6.3.1 – Energieeffizienzprogramme in und mit der Wirtschaft, Gewerbe: Gemeinde beteiligt sich an energiebezogenem Projekt mit der lokalen Wirtschaft

In Abwägung der oben angeführten Aspekte und in Würdigung, dass die Anlage in besonderer Weise einen Beitrag zum Einsatz von erneuerbarer Energie beiträgt, soll diese PV-Anlage gefördert werden.

Der Vergleich mit anderen Gemeinden in Liechtenstein ergab, dass vermutlich wenige bisher eine „Andere Anlage“ fördern mussten. Eine Oberländer Gemeinde hat 3 Anlagen in den Jahren 2009-11 mit je CHF 25'000.00 gefördert. Ein Vergleich mit anderen liechtensteinischen Gemeinden zeigt auf, dass 6 Gemeinden solche Anlagen mit maximal CHF 30'000.00 gemäss Förderungsreglement fördern können. Die anderen Gemeinden sind frei, d.h. es wird aufgrund eines konkreten Antrages ein Entscheid gefällt. Zu diesen Gemeinden gehört auch die Gemeinde Eschen.

Im Sinne einer wirtschaftlich optimierten Lösung und Vergleich mit anderen Gemeinden empfiehlt die Energiestadtcommission einen Förderbeitrag über CHF 30'000.00 dem oben genannten Objekt an der Brühlgasse 8 zu sprechen.

Antrag

Dem Antrag der Firma EJ Immobilien AG, Eschen, sei mit einem Förderbeitrag von CHF 30'000.00 zuzustimmen.

Beschlüsse

Der Antrag wird einstimmig angenommen.